



GEMEINDE SIGLISTORF

Strassenreglement

2012

Beschlossen durch den Gemeinderat:	19.03.2012
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:	08.06.2012
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:	01.08.2012
Änderung durch die Gemeindeversammlung:	29.11.2013

Der Gemeindeammann:
sig. Stefan Schuhmacher

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Christian Bürgi

Inhaltsverzeichnis

A.	Gesetzliche Grundlagen	I
B.	Strassenreglement	2
I	Allgemeine Bestimmungen	2
II	Strasseneinteilung	2
III	Anforderungen an öffentliche Strassen	3
IV	Übernahme von Privatstrassen	4
V	Erschliessung	4
VI	Rechtsschutz und Vollzug	8
VII	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Beilage I	Übersicht Erschliessungsbeiträge	10
Beilage 2	Strassenverkehrsnetz	11

A. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand I. November 2012)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974 (Stand I. Januar 2013)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand I. August 2013)
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (Stand I. Januar 2013)
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (Stand I. Januar 2013)

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Abkürzungen

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen
BauV	Bauverordnung
VPRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

B. Strassenreglement

Gestützt auf § 34 Abs. 3 und § 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2011)

beschliesst die Einwohnergemeinde Siglistorf nachstehendes Strassenreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Strassenreglement findet Anwendung auf allen Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

Geltungsbereich

§ 2

Bezweckt wird, eine transparente Ausgangslage für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:

Zweck

- Strasseneinteilung;
- Hausnummerierung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Finanzierung (Beiträge und Gebühren).

§ 3

Die Hausnummerierung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Hausnummern

II Strasseneinteilung

§ 4

¹Die öffentlichen Strassen gehören zu den folgenden Kategorien:

Strassendefinition

- a) Basiserschliessung
- b) Groberschliessung
- c) Feinerschliessung

²Die Zuordnung der bestehenden Strassen zu den Kategorien ist in der Beilage 2 ersichtlich.

§ 5

Die Strassen und Wege werden in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

Strasseneinteilung

- a) Öffentliche Strassen
 - Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - Privatstrassen und –wege im Gemeindegebrauch
- b) Privatstrassen und –wege
- c) Flur- und Waldwege

§ 6

¹Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

Öffentlichen Strassen

²Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

³Privatstrassen und –wege im Gemeingebrauch werden wie öffentliche Strassen behandelt.

⁴Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind

Privatstrassen

⁵Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.

Flur- und Waldwege

⁶Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen während der Nacht und für längere Dauer ist bewilligungspflichtig.

Öffentliche Parkplätze

⁷Die Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

III Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 7

¹Als Erstellung und Änderung einer Strasse gelten:

- Neubau einer Strasse;
- Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges;
- Verbesserung einer Strasse (z.B. Bau eines Gehweges)
- Qualitätssteigerung einer Strasse (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen)
- Strassenverlegung
- Strassenrückbau

Erstellung und Änderung einer öffentlichen Strasse

²Eine Strassenerneuerung liegt vor, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht

Erneuerung

und Belag) notwendig werden.

³Der Unterhalt muss gemäss § 97 Abs. 2 BauG ausgeführt werden.

Unterhalt

§ 8

Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen als Richtlinie.

Anforderungen

IV Übernahme von Privatstrassen

§ 9

¹Ausparzellierte private Strassen und Wege, die den Regeln der Baukunst in Bezug auf Ausbau und Zustand entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

²Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen.

³Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes und auf dem Enteignungsweg möglich, wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

§ 10

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Voraussetzungen für die Übernahme

- Durchgangsstrassen;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung;
- Leitungsnetz und Strassenzustand

§ 11

¹Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

²Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Nutzungsinteresse der übernehmenden Privaten.

V Erschliessung

§ 12

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen.

Grundsätze zur Finanzierung der öffentlichen Strassen

²Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

⁴Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.

⁵Wenn eine Gemeindestrasse von einem Benutzer so übermässig beansprucht wird, dass sie deshalb erneuert, geändert oder neu erstellt werden muss, hat dieser Benutzer die von ihm verursachten Kosten zu bezahlen.

⁶Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt von Privatstrassen im Gemeingebrauch nach Massgabe des öffentlichen Interesses.

§ 13

Der Gemeinderat regelt das Benützungsrecht einer Gemeindestrasse und die Gebührenhöhe in einem öffentlichrechtlichen Konzessionsvertrag oder durch Gemeinderatsbeschluss. Er beachtet dabei den nachfolgenden Gebührenrahmen und den Marktwert der Gemeindeleistung.

Erteilung der Konzession oder Befugnis

§ 14

In der Konzession wird eine einmalige Entschädigung vereinbart, wenn eine Strasse aufgrund eines Einbaus einer Leitung einen Minderwert erfährt.

Entschädigung für Minderwert

§ 15

¹Erschliessungsbeiträge werden für die Erstellung und Änderung von Strassen und Wegen erhoben, die der Erschliessung von Bauzonen dienen.

Erschliessungsbeiträge

²Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen, geänderten oder sanierten Strasse abzüglich der Leistung Dritter.

³Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 16

Als Kosten für die Erstellung und Änderung gelten namentlich:

Kosten

- a) Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;

- d) Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) alle weiteren dem Bauprojekt zurechenbaren Kosten privater und rechtlicher Natur;
- h) Finanzierungskosten;
- i) Verwaltungskosten.

§ 17

¹Der Beitragsplan für öffentliche Strassen enthält:

Beitragsplan

- a) Vorschlag über die Erstellungskosten;
- b) Kostenanteil der Gemeinde;
- c) Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) Kostenverteilung;
- e) Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;
- f) Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) Rechtsmittelbelehrung.

§ 18

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Anlagen mit Mischfunktion

§ 19

¹Der Beitragsplan ist während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

Auflage und Mitteilung

²Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Amtsblatt hinzuweisen.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

⁴Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. I BauG).

§ 20

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Vollstreckung

§ 21

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung

Bauabrechnung

durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 22

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

Zahlungspflicht

§ 23

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

Fälligkeit

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 24

¹Der Kostenanteil, den die Grundeigentümer zu übernehmen haben, wird mit einem Verteilschlüssel auf die einzelnen Grundeigentümer gemäss Beitragsplan aufgeteilt.

Kostenverteilung unter den Grundeigentümern

²In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:

Perimeter

- a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden eingezonten Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
- b) Hinterliegende eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.

§ 25

Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt:

Perimeterfläche

- a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.
- b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können, (Ausfahrten auf mehrere Strassen) wird der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen.

§ 26

Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke.

Verteilschlüssel

§ 27

¹Wenn einzelne Grundeigentümer Vorleistungen für die Erstellung oder Änderung einer Strasse erbringen oder erbracht haben, werden diese zu den damaligen Kosten ohne Zinsen angerechnet, sofern sie eine Reduktion der Strassenkosten bewirken. Davon ausgenommen sind Vorleistungen für bereits überbaute Grundstücke.

Sonderfälle

²Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren eines Grundeigentümers entstehen, gehen ganz zu dessen Lasten.

§ 28

¹Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Strassenbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes. Die Kosten der Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen werden wie folgt getragen:

Aufteilung der Erschliessungsbeiträge

- Groberschliessung:
100 % zu Lasten der Gemeinde
- Feinerschliessung:
100% zu Lasten der Grundeigentümer

²Die Beitragspflicht entfällt bei der Änderung einer Strasse, die bisher der Norm entsprechend ausgebaut war, und kein Sondervorteil für die anstossenden oder hinterliegenden Grundeigentümer entsteht.

³Die Gemeinde übernimmt die Kosten für separat geführte und ausparzellerte Fuss- und Radwege sowie für Privatwege mit öffentlichem Fusswegrecht, wenn sie kommunale Bedeutung haben.

VI Rechtsschutz und Vollzug

§ 29

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG.

Rechtsschutz

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung mit der Baugesetzgebung gilt § 61 BauV.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Vollstreckung

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat eingegangenen Bewilligungsgesuche werden gemäss den bereits eingeleiteten Beschlüssen durchgeführt. Wenn in einem Beschwerdeverfahren keine genügende Rechtsgrundlage besteht, erfolgt die Beurteilung nach den Vorschriften dieses Reglements.

Übergangsbestimmung

§ 31

Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten

Beilage I Übersicht Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge	Grundeigentümer	Gemeinde
Groberschliessung	0%	100%
Feinerschliessung	100%	0%

Beilage 2 Strassenverkehrsnetz

